

§ 4

Struktur- und Stellenplan

(1) Der Struktur- und Stellenplan der Zentralstelle ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

(2) Die Besetzung, die Arbeitsverteilung und Arbeitskreise der Zentralstelle werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung der Zentralstelle geregelt.

§ 5

Berufung, Abberufung, Einstellung und Entlassung

(1) Der Leiter der Zentralstelle wird auf Vorschlag des Leiters der Abteilung Jugendhilfe vom Minister für Volksbildung berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung regelt sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der stellvertretende Leiter der Zentralstelle wird vom Leiter der Zentralstelle nach Zustimmung des Leiters der Abteilung Jugendhilfe im Ministerium für Volksbildung eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter der Zentralstelle werden vom Leiter der Zentralstelle nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes und auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen. Die Zustimmung der Kaderabteilung des Ministeriums für Volksbildung ist einzuholen.

(4) Die Leiter der Einrichtungen, die der Zentralstelle unterstellt sind, werden vom Leiter der Zentralstelle eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der leitenden Mitarbeiter in den der Zentralstelle unterstehenden Einrichtungen erfolgt nach Zustimmung des Leiters der Zentralstelle durch die Leiter der Einrichtungen.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Leiter der Zentralstelle vertritt die Zentralstelle im Rechtsverkehr allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Leiters wird die Zentralstelle durch den stellvertretenden Leiter vertreten (§ 3 Abs. 3).

(3) Im Rahmen der ihnen vom Leiter der Zentralstelle erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter der Zentralstelle oder sonstige Personen die Zentralstelle im Rechtsverkehr vertreten. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, dürfen nur vom Leiter oder seinem Stellvertreter schriftlich erteilt werden.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der Zentralstelle bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Mitzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter oder seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

§ 7

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen der Zentralstelle bedarf der Einwilligung des Leiters der Abteilung Jugendhilfe im Ministerium für Volksbildung.

(2) Die Mitarbeiter der Zentralstelle sind über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis kommenden Vorfälle zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses zur Zentralstelle.

Anlage 2

zu § 7 vorstehender Anordnung

Kooperationsbeziehungen und Berufsausbildung

I.

Berufliche Ausbildung und Qualifizierung

§ 1

Berufliche Perspektive

Die berufliche Qualifizierung der Jugendlichen wird durch das Aufnahmeheim auf der Grundlage der Vorschläge der örtlichen Organe der Jugendhilfe festgelegt. Die Auswahl der beruflichen Tätigkeit erfolgt unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung, der Interessen und im Rahmen der Möglichkeiten der Jugendwerkhöfe. Die im Jugendwerkhof begonnene Qualifizierung oder Ausbildung ist nach der Entlassung aus dem Jugendwerkhof nach Möglichkeit fortzusetzen. Dabei ist der Gesundheitszustand der Jugendlichen auf der Grundlage ärztlicher Gutachten zu berücksichtigen.

§ 2

Qualifizierungsmöglichkeiten

(1) Die berufliche Qualifizierung erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Jugendwerkhöfen und den volkseigenen Betrieben der Industrie und Landwirtschaft.

(2) Die berufliche Qualifizierung umfaßt die theoretische und praktische Berufsausbildung.

Formen der Qualifizierung sind:

- a) die Lehrausbildung nach der Systematik der Ausbildungsberufe,
 - Grundausbildung und Spezialausbildung
 - Ausbildung in Berufen mit einem begrenzten Profil
 - Ausbildung auf Teilgebieten eines Berufes, die für Abgänger der 8. Klasse der Oberschule eine zwei- bzw. dreijährige Ausbildungszeit voraussetzt.
- b) die Lehrausbildung im Rahmen der Ausbildungsberufe für Hilfsschüler,
- c) die abschnittsweise Qualifizierung im System der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen.